

22.01.2013

Entschließungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zum Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 16/1898
Hochschulautonomie zukunftsgerecht weiterentwickeln – Demokratische Strukturen stärken,
Verantwortung des Landes wahrnehmen

Ein neues Hochschulgesetz für NRW anstatt eine Weiterentwicklung des Hochschulfreiheitsgesetzes

I. Ausgangslage

Die nordrhein-westfälischen Hochschulen haben in den letzten Jahren einen Paradigmenwechsel vollzogen. Durch die vermehrte Ausrichtung hin zu Wirtschaftsunternehmen wurden die Hochschulen vor große Herausforderungen gestellt und durch das Hochschulfreiheitsgesetz wirtschaftlich autonom organisiert.

Dabei ist die wissenschaftliche Autonomie nicht gefördert worden, da durch das Hochschulfreiheitsgesetz neue Hochschulsteuerungselemente geschaffen wurden, die dem aktuellen Stand des modernen und innovativen Managements nicht entsprechen.

Starre Top-Down Steuerung, durch nicht verfassungskonforme und demokratisch legitimierte Hochschulräte, hat die bisherige ministeriale Fachaufsicht ersetzt. Gleichzeitig wurden durch die Personalhoheit der Hochschulen und der damit einhergehenden Dienstaufsicht, sowie des Wissenschaftszeitvertrag auf Bundesebene prekärer Beschäftigung (z.B. unnötige Befristungen für Lehre, Leiharbeit an Universitätskliniken) Tür und Tor geöffnet. Die Übertragung von Personalangelegenheiten kann sicherlich sinnvoll sein, solange die Hochschulen dies unter klaren Rahmenbedingungen übernehmen. Dies muss ein neues Hochschulgesetz garantieren.

Eines der eigentlichen Ziele des Hochschulfreiheitsgesetzes – der Bürokratieabbau – wurde nur im Ministerium erreicht. Die Hochschulen haben ihrerseits einen eigenen Bürokratieapparat aufgebaut (aufbauen müssen), der sie von ihrem eigentlichen Auftrag der Forschung und Lehre abhält.

Professorinnen und Professoren beklagen zu Recht, dass sie mehr und mehr Drittmittel einwerben müssen und diese Akquise sehr viel Zeit in Anspruch nimmt. Dies ist der chronischen Unterfinanzierung der Hochschulbildung geschuldet. Die

Datum des Originals: 22.01.2013/Ausgegeben: 22.01.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Landesrektorenkonferenz der Universitäten beziffert den fehlenden Betrag in der Grundfinanzierung auf 800 Millionen alleine für die Universitäten in NRW.

Das Hochschulfreiheitsgesetz ist von der Zielvorstellung getrieben, dass der Wettbewerb unter den Hochschulen analog etwa dem amerikanischen Hochschulsystem mit einer hierarchisch tief gestaffelten Hochschullandschaft einiger weniger Spitzenuniversitäten und der großen Masse von Hochschulen ganz unterschiedlicher Qualität für die große Masse der Studierenden, Innovationen fördert.

Damit den Gesetzen des Wettbewerbs gefolgt werden kann, müssen der Staat oder die Politik aus dem Marktgeschehen möglichst weitgehend herausgehalten werden. Das Parlament ist allenfalls noch der Zahlmeister und hat die Finanzierungssicherheit zu garantieren. Die Hochschulen wurden statt den Gesetzen des demokratischen Gesetzgebers, den anonymen Gesetzen des Wettbewerbs unterstellt. Den angeblich objektiven Zwängen des Wettbewerbs kann und darf sich kein Mitglied der Hochschule, ob Forschender, Lehrender oder Studierender mehr entziehen. Dies hemmt Innovationspotenziale und es entsteht eine Konkurrenz inneruniversitär und außeruniversitär. Imaginärer Wettbewerb unter den Hochschulen und gerade der Wettbewerb um Drittmittel schafft äußere, fremdbestimmte Zwänge und gefährdet dadurch die Wissenschaftsfreiheit. Diese ist allerdings im Grundgesetz als subjektives und individuelles Grundrecht an einer Hochschule garantiert und gerade als Selbstbestimmung oder wenigstens Mitbestimmung oder Selbstverwaltung innerhalb der Hochschule umgesetzt. Dies ist durch das Hochschulfreiheitsgesetz ausgehebelt bzw. stark zurückgedrängt worden.

II. Der Landtag stellt fest

- 1.) Das „Hochschulfreiheitsgesetz“ hat die Hochschulen in einen imaginären Wettbewerb gesetzt, indem es Sieger und Besiegte gibt.
- 2.) Das „Hochschulfreiheitsgesetz“ hat keine Bürokratie abgebaut.
- 3.) Das „Hochschulfreiheitsgesetz“ ist nicht reformierbar, sondern muss komplett revidiert werden.
- 4.) Die Doktrin des New Public Management hat sich für das nordrhein-westfälische Hochschulsystem nicht bewährt.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf

- 1.) eine unabhängige Expertenkommission aus Wissenschaftlern unterschiedlichster Fachbereiche zu gründen, die die im Hochschulfreiheitsgesetz verankerte Evaluation des Gesetzes vollzieht und dem Landtag gegenüber berichtet.
- 2.) im „Hochschulzukunftsgesetz“ die Viertelparität innerhalb der Senate zu gewährleisten.
- 3.) im „Hochschulzukunftsgesetz“ auf die Konstruktion der Hochschulräte zu verzichten.

- 4.) Im Zuge des offenen Dialogprozesses zum „Hochschulzukunftsgesetz“ dafür Sorge zu tragen, dass die Rückübertragung der Personalhoheit über die Hochschulbeschäftigten auf das Land geprüft wird.

Dr. Joachim Paul
Oliver Bayer
Monika Pieper

und Fraktion